

Zur Anwendung von § 68a Abs. 1 StPO  
in der  
Hauptverhandlung des Vergewaltigungsprozesses

Dissertation  
zur Erlangung des Doktorgrades  
des Fachbereichs Rechtswissenschaften  
der Universität Osnabrück  
vorgelegt  
von

Andreas Wolters  
aus Gelsenkirchen

Osnabrück 1987

Berichterstatter: Prof. Dr. Thomas Hillenkamp  
Mitberichterstatter: Prof. Dr. Hans Achenbach  
Tag der mündlichen Prüfung: 27.11.1987

Für die Betreuung der Dissertation danke ich Herrn Prof.  
Dr. Thomas Hillenkamp.

Frau Hannelore Homeier besorgte die Schreibarbeiten,  
Bettina Freudenberg half bei der Korrektur. Auch ihnen  
sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Inhalt

Abkürzungen	VII - X
Einleitung	1
1. Teil	
A. § 68a Abs. 1 StPO im Kontext der gesetzlichen Regelung	
I. Bedeutung und Funktion	2
1. Persönlichkeitsschutz	3
2. Sicherung der Sachaufklärung	6
3. Folgerungen für die praktische Anwendung	9
II. Entstehungs- und Reformgeschichte	
1. Die Eidesreform (1933)	10
a) Allgemeine Übersicht	11
b) Entstehungsgeschichte des § 68a Abs. 1 StPO	14
c) Zusammenfassung	21
2. Stellungnahmen und Kritik	24
3. Opferschutzdiskussion	26
4. Verhandlungen und Beschlüsse des 55. Deutschen Juristentages (1984)	33
5. Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18.12.1986	42
6. Bisherige Kritik	45
7. Zusammenfassung und Stellungnahme	46
III. Einbindung in das strafprozessuale Normgefüge	
1. Vorverfahren	47
2. Hauptverhandlung	49
3. Revision	50
IV. Rechtsprechung	
1. OLG Celle, Urteil vom 29.11.1950	53

2. BGH, Urteil vom 29.9.1959	54
3. OLG Saarbrücken, Urteil vom 13.10.1960	58
4. OLG Hamm, Beschluß vom 24.6.1965	60
5. BGH, Urteil vom 10.11.1967	63
6. OLG Hamm, Urteil vom 14.1.1966	65
7. BGH, Beschluß vom 1.4.1980	67
8. BGH, Beschluß vom 14.1.1982	69
V. Sachlicher Anwendungsbereich der Vorschrift	
1. Tatsachen, die zur Unehre gereichen können	71
2. Tatsachen, die den persönlichen Lebensbereich betreffen	
a) Übersicht	73
b) Konkretisierung des Begriffs 'persönlicher Lebensbereich'	
aa) Konkretisierung anhand materiell-objektiver Kriterien (Bsp.: BVerfG)	76
bb) Konkretisierung anhand formal-objektiver Kriterien (Bsp.: Krauss)	79
cc) Konkretisierung durch subjektive Wertung des Betroffenen (Bsp.: Mayr)	82
c) Stellungnahme und Ergebnis	82
B. Die Beurteilung der 'Unerläßlichkeit' einer Frage nach Tatsachen der in § 68a Abs. 1 StPO bezeichneten Art	
I. Die maßgeblichen Kriterien	
1. Der Streitstand	
a) Erheblichkeit der zu bekundenden Tatsache (h.M.)	90
b) Verhältnismäßigkeit der Befragung (Paulus)	91
2. Stellungnahme	93
a) Allgemeine rechtsstaatliche Grundsätze	94
b) Spezielle Verknüpfung von Zulässigkeit einer Frage und Aussagepflicht	95
c) Entstehungsgeschichte der Vorschrift	96

d) Spruchpraxis der Gerichte	98
e) Ergebnis	99
3. Grundsätze zur Verhältnismäßigkeit der Befragung	100
II. Konkretisierung der maßgeblichen Kriterien für die Verhältnismäßigkeit der Befragung	
1. Die Eignung der Frage	
a) Die Erheblichkeit der zu bekundenden Tatsache	102
aa) Was sind 'erhebliche' Tatsachen?	105
bb) Nach welchen Kriterien ist die 'Erheblichkeit' einer Tatsache zu beurteilen?	112
cc) Wann ist eine Tatsache 'unerheblich'?	113
b) Konkretisierung der Erheblichkeit am Beispiel des Vergewaltigungsprozesses	
aa) Erheblichkeit der Tatsache aus materiellrechtlichen Gründen	
(1) Erheblichkeit der Tatsache für die Entscheidung über die Strafbarkeit (Tat- und Schuldfrage)	115
(2) Erheblichkeit der Tatsache für die Entscheidung über die Rechtsfolgen eines Schuldspruches (Strafmaßfrage)	116
bb) Erheblichkeit der Tatsache aus tatsächlichen Gründen	
(1) Indiztatsachen	117
(a) Indiztatsachen für die Entscheidung über die Strafbarkeit	118
(b) Indiztatsachen für die Entscheidung über die Rechtsfolgen eines Schuldspruches	119
(c) Indizketten	120
(2) Hilfstatsachen des Beweises	120
(a) Hilfstatsachen für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen in der vorliegenden Sache	125
(b) Hilfstatsachen für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage	126
c) Zusammenfassung	128
2. Die Erforderlichkeit der Frage	129

a) Übersicht	129
b) Konkretisierung der Erforderlichkeit am Beispiel des Vergewaltigungsprozesses	
aa) Erforderlichkeit der Frage nach materiell-rechtlich erheblichen Tatsachen	
(1) Erforderlichkeit der Frage nach einer Tatsache, die für die Entscheidung über die Strafbarkeit erheblich ist	130
(2) Erforderlichkeit der Frage nach einer Tatsache, die für die Entscheidung über die Rechtsfolgen eines Schuldspruches erheblich ist	130
bb) Erforderlichkeit der Frage nach tatsächlich erheblichen Tatsachen	
(1) Erforderlichkeit der Frage nach Indiztatsachen	
(a) Erforderlichkeit der Frage nach einer Indiztatsache, die für die Entscheidung über die Strafbarkeit erheblich ist	131
(b) Erforderlichkeit der Frage nach einer Indiztatsache, die für die Entscheidung über die Rechtsfolgen erheblich ist	131
(2) Erforderlichkeit der Frage nach Hilfstatsachen des Beweises	
(a) Erforderlichkeit der Frage nach einer Hilfstatsache, die für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen in der vorliegenden Sache erheblich ist	132
(b) Erforderlichkeit der Frage nach einer Hilfstatsache, die für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage erheblich ist	134
c) Zusammenfassung	136
3. Die Verhältnismäßigkeit der Frage (i.e.S.)	
a) Übersicht	137
b) Konkretisierung der Verhältnismäßigkeit (i.e.S.) am Beispiel des Vergewaltigungsprozesses	
aa) Verhältnismäßigkeit der erforderlichen Frage nach materiell-rechtlich erheblichen Tatsachen	138

(1) Verhältnismäßigkeit der erforderlichen Frage nach einer Tatsache, die für die Entscheidung über die Strafbarkeit erheblich ist	138
(2) Verhältnismäßigkeit der erforderlichen Frage nach einer Tatsache, die für die Entscheidung über die Rechtsfolgen eines Schuldspruches erheblich ist	140
bb) Verhältnismäßigkeit der erforderlichen Frage nach tatsächlich erheblichen Tatsachen	
(1) Verhältnismäßigkeit der erforderlichen Frage nach Indiztatsachen	140
(a) Verhältnismäßigkeit der erforderlichen Frage nach einer Indiztatsache, die für die Entscheidung über die Strafbarkeit erheblich ist	141
(b) Verhältnismäßigkeit der erforderlichen Frage nach einer Indiztatsache, die für die Entscheidung über die Rechtsfolgen erheblich ist	141
(2) Verhältnismäßigkeit der erforderlichen Frage nach Hilfstatsachen des Beweises	
(a) Verhältnismäßigkeit der erforderlichen Frage nach einer Hilfstatsache, die für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen in der vorliegenden Sache erheblich ist	142
(b) Verhältnismäßigkeit der erforderlichen Frage nach einer Hilfstatsache, die für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage erheblich ist	143
c) Zusammenfassung	143
III. Zusammenfassung	144
C. Prüfungsraster zur Anwendung von § 68a Abs. 1 StPO	146
2. Teil	
A. Problemfall Vergewaltigungsprozeß	
I. Die Zeugin im Vergewaltigungsprozeß: potentiell Opfer, Hauptbeweisperson und Nebenklägerin	151
II. Deliktsspezifische Vorurteile im Lichte empirischer Forschung	153



1. Beurteilung deliktstypischer Situationen	153
2. Beurteilung des Beweiswertes der Zeugenaussage	158
III. Verlauf der Hauptverhandlung	159
IV. Folgerungen im Hinblick auf die Anwendung des § 68a Abs. 1 StPO in der Hauptverhandlung des Vergewaltigungsprozesses	164
B. Exemplarische Untersuchung zur Beurteilung der 'Unerläßlichkeit' einer Frage nach Tatsachen aus dem sexuellen Vorleben der Zeugin	
I. Vorbemerkung	169
II. Untersuchung	169
III. Anmerkung	181
C. Zusammenfassung	187
3. Teil	
A. Folgerungen	
I. Überlegungen de lege ferenda	188
II. 'Flankierende Maßnahmen'	
1. Ausbildung	190
2. Forschung	193
B. Schlußbemerkung	194
Literatur	XI - XIX

Abkürzungen

a.A.	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz, auch bezeichnet mit einer römischen Zahl
Abt.	Abteilung
AE	Alternativentwurf
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
Angekl.	Angeklagter
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
Beschwerdef.	Beschwerdeführer
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)
BMJFG	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
BR-Drs.	Drucksache des Bundesrates
Bsp.	Beispiel
BT-Drs.	Drucksache des Bundestages (die erste Ziffer bezeichnet die Wahlperiode)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zitiert nach Band und Seite)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
Dall.	Dallinger
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation

DJ	Deutsche Justiz (1933 - 1945)
d. Verf.	der Verfasser
DJT	Deutscher Juristentag (die Verhandlungen werden herausgegeben von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages)
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
Einl.	Einleitung
etc.	und so weiter
f. (ff.)	folgende
Fn.	Fußnote
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBI. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1983 (BGBI. I S. 1481)
ggf.	gegebenenfalls
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBI. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1986 (BGBI. I S. 2566)
h.M.	herrschende Meinung
hrsg.	herausgegeben
Hrsg.	Herausgeber
i.e.S.	im engeren Sinne
i.d.R.	in der Regel
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KJ	Kritische Justiz
KK	Karlsruher Kommentar, siehe Gerd Pfeiffer (Hrsg.)

KMR	Kleinknecht/Müller/Reitberger, siehe Hermann Müller u.a. (Hrsg.)
krit.	kritisch
LG	Landgericht
LM	Lindemaier/Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs (zitiert nach Nummer und Paragraph)
LR	Löwe/Rosenberg
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 685)
Münch.med.Wschr. m.w.N.	Münchener medizinische Wochenschrift mit weiteren Nachweisen
N	Gesamtzahl
NdsRpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
RG	Reichsgericht
RGBl. I	Reichsgesetzblatt Teil I
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 1. Januar 1977
Rn.	Randnummer
RStPO	Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (RGBl. Nr. 8 S. 253)
RT-Drs.	Drucksache des Reichstages
S.	Seite oder Satz
SGG	Sozialgerichtsgesetz
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte

StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBI. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1986 (BGBI. I S. 2566)
StPO	Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBI. I S. 129, ber. S. 650), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.5.1986 (BGBI. I S. 721)
StrK	Strafkammer
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
StrV	Strafverteidiger (Juristische Fachzeitschrift)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
u.	und
u. a.	und andere, unter anderem
u. U.	unter Umständen
v.	von
vgl.	vergleiche
Vor	Vorbemerkungen
Vorb.	Vorbemerkungen
Vorbem.	Vorbemerkungen
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung (zitiert nach Band, Jahr und Seite)
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBI. S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.12.1986 (BGBI. I S. 2326)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (zitiert nach Band, Jahr und Seite)

## Einleitung

Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit der Anwendung von § 68a Abs. 1 StPO in der Hauptverhandlung des Vergewaltigungsprozesses.

Im ersten Teil werden Bedeutung und Funktion der Vorschrift im Kontext des strafprozessualen Normgefüges allgemein erläutert. Die wenigen veröffentlichten Entscheidungen zu § 68a Abs. 1 StPO werden ausführlich dokumentiert. Der erste Teil schließt mit einem Prüfungsraster zur praktischen Anwendung der Norm im Strafprozeß.

Der zweite Teil beschäftigt sich speziell mit der Anwendung des § 68a Abs. 1 StPO in der Hauptverhandlung des Vergewaltigungsprozesses. Die besondere Problematik der Vergewaltigungsprozesse, die (letztlich wohl unvermeidbare) Beeinflussung des Prozeßgeschehens durch gesellschaftliche Wertungen männlichen und weiblichen Sexualverhaltens, wird anhand einiger ausgewählter Ergebnisse empirischer Forschung schlaglichtartig beleuchtet. Ein einseitig von Stereotypen und Vorurteilen bestimmter Art geprägtes Prozeßgeschehen läßt sich nach hier (im Anschluß an Morgenthal)<sup>1)</sup> vertretener Ansicht am ehesten durch die explizite Formulierung des zur prozessualen Tatsachenermittlung verwendeten Erfahrungswissens vermeiden. Auf diese Weise können Sinn und Zweck des § 68a Abs. 1 StPO noch am ehesten realisiert werden. Die explizite Formulierung des Erfahrungswissens wird anhand des zuvor entwickelten Prüfungsrasters beispielhaft erläutert.

Im dritten Teil werden Folgerungen für Gesetzgebung, Juristenausbildung und empirische Forschung behandelt. Mit einer kurzen Zusammenfassung wird die Arbeit abgeschlossen.

---

1) vgl. Morgenthal (Beweisrecht) S. 102.

Aktueller Hintergrund für die Behandlung des Themas sind einige spektakuläre Vergewaltigungsprozesse der jüngsten Vergangenheit,<sup>2)</sup> Proteste der sog. 'Frauenbewegung' gegen die Diskriminierung vergewaltigter Frauen vor Gericht,<sup>3)</sup> die Opferschutzdiskussion der vergangenen Jahre,<sup>4)</sup> die Verhandlungen des 55. Deutschen Juristentages (1984)<sup>5)</sup> und schließlich das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18.12.1986,<sup>6)</sup> das am 1.4.1987 in Kraft getreten ist.<sup>7)</sup>

## 1. Teil

### A. § 68a Abs. 1 StPO im Kontext der gesetzlichen Regelung

#### I. Bedeutung und Funktion

§ 68a Abs. 1 StPO hat nach dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz)<sup>1)</sup> folgenden Wortlaut:

Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen oder einer Person, die im Sinne des § 52 Abs. 1 sein Angehöriger ist, zur Unehre gereichen können oder deren persönlichen Lebensbereich betreffen, sollen nur gestellt werden, wenn es unerlässlich ist.

Die Vorschrift steht im Sechsten Abschnitt (Zeugen §§ 48-71)

---

2) zum Düsseldorfer 'Silvia'-Prozeß (1985) siehe Der Spiegel 1985 Nr. 11 S. 103 ff., Stern 1985 Nr. 2 S. 100 ff.; zum Berliner 'Gynäkologen'-Prozeß (1984/86) siehe Der Spiegel 1984 Nr. 33 S. 67 ff., Nr. 38 S. 113 ff., 1986 Nr. 13 S. 56 ff. und Morgenthal (Gynäkologen-Prozeß).

3) von einigen spektakulären Protestaktionen berichtet H. Schäfer S. 466 f.; im übrigen siehe etwa Schapira (Rechtsprechung), Engel (Reform), Henry/Beyer (Schuldumkehr).

4) Nachweise unten 1. Teil A.II.3.

5) vgl. DJT Teil L.

6) BGBI. I S. 2496.

7) vgl. BGBI. (1986) I S. 2500.

1) BGBI. (1986) I S. 2496.

des Ersten Buches (Allgemeine Vorschriften §§ 1-149) der Strafprozeßordnung zwischen § 68 und § 69 StPO. Diese Vorschriften lauten:

§ 68 (Vernehmung zur Person)

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Besteht Anlaß zu der Besorgnis, daß durch die Angabe des Wohnortes in der Hauptverhandlung der Zeuge oder eine andere Person gefährdet wird, so kann der Vorsitzende dem Zeugen gestatten, seinen Wohnort nicht anzugeben. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.

§ 69 (Vernehmung zur Person)

Der Zeuge ist zu veranlassen, das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen.

Die Vorschrift des § 136a gilt für die Vernehmung des Zeugen entsprechend.

§ 68a Abs. 1 StPO knüpft von seinem Regelungsgehalt her sowohl an § 68 Satz 3 StPO als auch an § 69 Abs. 2 StPO an.<sup>2)</sup> Bedeutung und Funktion der Vorschrift können mit den Stichworten 'Persönlichkeitsschutz' und 'Sicherung der Sachaufklärung' umrissen werden.

1. Persönlichkeitsschutz

Jeder Zeuge ist gesetzlich verpflichtet, vor Gericht wahr-

---

2) nach BGHSt 13 S. 252, 254 schränkt § 68a 'das Fragerecht' der Prozeßbeteiligten ein; vgl. auch Dahs LR § 68a Rn. 7, Pelchen KK § 68a Rn. 5, Kleinknecht/Meyer § 68a Rn. 7; a.A. (ohne Begründung) Peters (1985) S. 361 (Begrenzung der die allgemeine Glaubwürdigkeit betreffenden Fragen) und Hammerstein DJT L 17 Fn. 26 (§ 68a schränkt die Grundnorm des § 68 ein); die Entstehungsgeschichte der Vorschrift spricht eindeutig gegen eine Beschränkung des Regelungsgehaltes, vgl. unten 1. Teil A.II.1.b).



heitsgemäß auszusagen und die ihm gestellten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten (§ 57 StPO, §§ 153 ff., 258 StGB).<sup>3)</sup> Eine Verweigerung des Zeugnisses ist nur aus den im Gesetz im einzelnen aufgeführten Gründen zulässig (§§ 52-55 StPO).<sup>4)</sup> Ein Recht des Zeugen, die Antwort auf solche Fragen zu verweigern, die ihm oder einem Angehörigen zur Unehre gereichen können oder seinen persönlichen Lebensbereich betreffen, ist in der Strafprozeßordnung nicht vorgesehen.<sup>5)</sup> Allerdings kann über die gesetzliche Regelung hinaus "im Einzelfall ausnahmsweise und unter ganz besonders strengen Voraussetzungen eine Begrenzung des Zeugnisszwangs unmittelbar aus der Verfassung folgen".<sup>6)</sup> Jeder Zeuge, der sich nicht auf eine Beschränkung seines Zeugnisszwangs berufen kann, muß wahrheitsgemäß aussagen. Diese Aussagepflicht ist für den Zeugen erfahrungsgemäß dann besonders unangenehm, wenn er vor Gericht über Tatsachen sprechen soll, die seinen persönlichen Lebensbereich betreffen oder wenn er zu Umständen befragt wird, die für sein Ansehen und seine Wertschätzung in der sozialen Gemeinschaft, also für seine Ehre, abträglich sein können. In eine solche Situation kann grundsätzlich jeder Zeuge geraten, der 'Zufalls'-Zeuge ebenso wie der Zeuge, der angibt, Opfer der Straftat zu sein, die den Gegenstand seiner Vernehmung bildet. Der 'Opfer'-Zeuge ist u.U. schon (je nach Delikt) bei seiner Vernehmung zur Sache selbst gezwungen, über höchstpersönliche Dinge auszusagen, so etwa in Fällen des Heiratsschwindels (Betrug),

---

3) siehe dazu auch Hauser S. 106 ff.

4) siehe dazu Rengier und Hauser S. 129 ff.

5) siehe demgegenüber § 384 Nr. 2 ZPO: Das Zeugnis kann verweigert werden "über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen zur Unehre gereichen oder die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden"; zu den Gründen für die abweichende Regelung in der StPO (öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, Beweismittelverlust) vgl. Hahn Abt. 1 S. 98 ff. (Motive) u. 588 ff. (Protokolle).

6) BVerfGE 33 S. 367 zum Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG; siehe dazu auch BayObLG JR 1980 S. 432 ff. mit Anm. Hanack.

der üblen Nachrede (wenn der Angeklagte den Wahrheitsbeweis der ehrenrührigen Behauptung führt) und insbesondere bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.<sup>7)</sup> Ist der Opferzeuge gar die einzige Person, durch deren Aussage ein strafbares Verhalten des Angeklagten aufgeklärt werden soll, so hängt die Verurteilung des Angeklagten vor allem davon ab, wie das Gericht den Beweiswert der Zeugenaussage beurteilt. Zeugen müssen deshalb sorgfältig und umfassend zu allen Umständen befragt werden, die Schlußfolgerungen auf die Glaubwürdigkeit ihrer Person in der vorliegenden Sache und auf die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage zulassen.<sup>8)</sup> Nicht selten sieht sich allerdings der Opferzeuge, und hier insbesondere die Belastungszeugin im Vergewaltigungsprozeß, einer in jeder Hinsicht 'peinlichen' Vernehmung ausgesetzt, "bei der die Szene für sie rasch zum Tribunal über Persönliches, Familiäres, Moralisches und Intimes werden kann".<sup>9)</sup> Aber selbst in Verfahren mit einem scheinbar 'neutralen' Verfahrensgegenstand kann der Zeuge unvermittelt in eine Situation geraten, in der er über Privates und Intimes "geradezu genüßlich 'ausgequetscht' und so - wie man das in der Praxis etwas zynisch nennt - 'durch die Mangel gedreht' wird."<sup>10)</sup> "Sogar der Zufallszeuge eines Verkehrsunfalles kann durch die Frage, wieso er sich an diesem Tag und jener Stunde am Unfallort aufgehalten habe, in beträchtliche Verlegenheit gebracht werden."<sup>11)</sup>

Das Gericht kann in den Fällen, in denen Umstände aus dem

---

7) vgl. Dahs (1984) S. 1923.

8) zu dieser Terminologie (Glaubwürdigkeit/Glaubhaftigkeit) vgl. unten 1. Teil B.II.1.b)bb) (2).

9) Dahs (1984) S. 1923.

10) Dahs (1984) S. 1923; zum Münchener 'Schärmer'-Prozeß (1983) vgl. insoweit Böttcher (1984) und Dahs (1984) S. 1923.

11) Dahs (1984) S. 1924; zum Ganzen siehe auch BayObLG JR 1980 S. 432 ff.